

Der historische Bezug der Satzungsbestimmung des KfK
 "Die Gesellschaft verfolgt nur friedliche Zwecke"

- April 1946 Gesetz Nr. 25 des Alliierten Kontrollrats:
Kernenergie (Forschung, Erwerb, Bau) gene-
rell verboten.
- März 1950 Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission:
Keine wesentliche Änderung obiger Bestimmungen.
- Mai 1955 Inkrafttreten der Pariser Verträge:
Aufhebung des Besatzungsstatuts, Integration in
das westliche Militärbündnis.
- Aug. 1955 Genfer Abrüstungskonferenz
"Atome für den Frieden".
- Juli 1956 Gründung der Kernreaktor Bau- und Betriebs-
gesellschaft mbH. § 3 (1) Gesellschaftsver-
trag: "Die Gesellschaft dient ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken..."
- April 1957 Göttinger Appell: 18 namhafte Atomwissenschaft-
ler (u. a. Otto Haxel, Karl Wirtz) lehnen eine
Mitarbeit an Forschung, Erprobung und Einsatz
von Atomwaffen ab.
- Juni 1959 Gründung der Gesellschaft für Kernforschung mbH.
§ 2 (3) des Gesellschaftsvertrages:
"Die Gesellschaft verfolgt nur friedliche Zweck-
ke."
- Dez. 1959 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kern-
energie und Schutz gegen ihre Gefahren (Atomge-
setz).
- März 1961 FR 2 wird kritisch.
- Dez. 1962 FR 2 erreicht Nennleistung.

- Januar 1964 Zusammenlegung der Kernreaktor Bau- und Betriebs-
gesellschaft (K I) mit der GfK (K II).
§ 2 (4) des Gesellschaftsvertrags wie Juni 1959.
- Nov. 1966 UNO fordert beschleunigte Ausarbeitung eines Ver-
trags gegen die Weiterverbreitung von Atomwaffen.
- Juli 1968 Unterzeichnung des Nichtweiterverbreitungsvertrags
(Atomsperrvertrag) durch USA, England und UdSSR
(Depositärstaaten).
- März 1970 Inkrafttreten des Atomsperrvertrags nach Ratifika-
tion durch weitere 40 Staaten (ohne Bundesrepublik)
Vertrag verbietet den Atomwaffenbesitzern die Wei-
tergabe und den Nichtbesitzern die Annahme von
Atomwaffen. Die Nichtbesitzer verpflichten sich
zur Verwendung der Kernenergie ausschließlich für
friedliche Zwecke.
- Febr. 1974 355 gegen 90 Abgeordnete stimmen im Bundestag für
die Ratifikation.
- Mai 1975 Überprüfungskonferenz des Atomsperrvertrags in
Genf. Die Bundesrepublik tritt dem Vertrag kurz
vorher bei. Die IAEA (internationale Atomenergie-
behörde) wird als Kontrollorgan von nunmehr
58 Teilnehmerstaaten akzeptiert.
- Januar 1980 Letzte gültige Fassung des KfK-Gesellschaftsver-
trags:
§ 2 (3) wie Juni 1959 bzw. Januar 1964.
"Die Gesellschaft verfolgt nur friedliche Zwecke."